

**BUNDESPARTEIGERICHT**  
**CDU-BPG 3/2013**

---

**B E S C H L U S S**

In der Parteigerichtssache

der Frau  
E. W. in M.

**- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -**

**Verfahrensbevollmächtigter:**

Herr Rechtsanwalt  
U. K. in M.

gegen

den CDU-Landesverband S.-A.,  
vertreten durch den Landesvorstand,  
dieser vertreten durch den Vorsitzenden  
Herrn Landesminister T. W. in M.

**- Antragsgegner und Beschwerdegegner -**

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Januar 2014 unter Mitwirkung von:

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

**Karl Friedrich Tropf**

Rechtsanwalt

**Dr. Peter Dany**

Ministerialdirektorin

**Gabriele Hauser**

Rechtsanwältin

**Petra Kansy**

Richter am Bundesgerichtshof

**Heinz Wöstmann**

beschlossen:

- 1. Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU S. vom 01. Juli 2013 - LPG 02/13 - wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Beschwerdeverfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Antragstellerin ist 1951 geboren, war bis zum 12.10.2013 Landesvorsitzende der F.-U. S.-A. und ist seitdem deren Ehrevorsitzende. Als Landesvorsitzende der F.-U. S.-A. war sie berechtigt, an den Sitzungen des Landesvorstandes des CDU-Landesverbandes S.-A. ohne Antrags- und Stimmrecht beratend teilzunehmen. Sie ist ferner Schriftführerin im Bundesvorstand der F.-U. der CDU Deutschlands.

Am 13.04.2013 fand die Landesvertreterversammlung der CDU S.-A. zur Aufstellung der Landesliste für die Wahlen zum 8. Europäischen Parlament am 25.05.2014 statt.

Am 09.04.2013 legte der geschäftsführende Landesvorstand der CDU S.-A. dem Landesvorstand der CDU S.-A. zu seiner Vorstandssitzung eine Empfehlung für die Besetzung der Landesliste an die Landesvertreterversammlung zur Beratung vor.

Der Landesvorstand übernahm die Empfehlung des geschäftsführenden Landesvorstands und übersandte diese als so genannte „EUROPA-Vorschlagsliste“ mit der Einladung zur Landesvertreterversammlung am 13.04.2013 an die Delegierten.

Die EUROPA-Vorschlagsliste des CDU-Landesvorstandes S.-A. wies folgende Empfehlung für die Besetzung der Landesliste auf:

1. S. Sch.
2. J. St.
3. E. W.
4. Dr. H. Sch.
5. M. T..

Auf der Landesvertreterversammlung stellten sich in einer Kampfkandidatur um Platz 1 der derzeitige, auf Platz 4 der Vorschlagsliste befindliche, Europa-Abgeordnete Dr. H. Sch., der auf Platz 1 vorgeschlagene Vorsitzende der J. U. S. A., S. Sch., sowie die Antragstellerin und der auf Platz 2 vorgeschlagene Kandidat St. zur Wahl. In diesem Wahlgang erzielte keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit. Zur Wahl eines Kandidaten für Listenplatz 1 wurde eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem 1. Wahlgang, Dr. Sch. und Sch, durchgeführt. Die Landesvertreterversammlung wählte S. Sch. zum Spitzenkandidaten. Die Antragstellerin verzichtete im Zuge der Wahlgänge auf eine weitere Kandidatur.

Mit Schreiben vom 02.05.2013 hat die Antragstellerin beim Landesparteigericht der CDU S.-A. die Empfehlung des Landesvorstands der CDU S.-A. vom 09.04.2013 zur Besetzung der EUROPA-Vorschlagsliste angefochten. Gegen die Wahlen der Landesvertreterversammlung selbst wendet sich die Antragstellerin ausdrücklich nicht.

Die Antragstellerin hat die Anfechtung im Wesentlichen damit begründet, dass die Empfehlung gegen das Verbot der Altersdiskriminierung verstoße und zugleich satzungswidrig sei,

da sie das Statut zur Gleichstellung von Frauen und Männern missachte. Im Einzelnen hat die Antragstellerin ausgeführt:

In der Landesvorstandssitzung zur Vorbereitung der Landesvertreterversammlung habe der Landesvorsitzende die Empfehlung für Platz 1 der Landesliste mit dem Alter des Kandidaten und seiner Funktion als Vorsitzender der Jungen Union des Landesverbands der CDU S.-A. begründet. Die Antragstellerin „könne aufgrund ihres Alters nicht auf einen vorderen Listenplatz gesetzt werden“. Eine Abstimmung über einzelne Personen der EUROPA-Vorschlagsliste habe der Landesvorsitzende nicht zugelassen.

Die Empfehlung an die Landesvertreterversammlung stelle eine Altersdiskriminierung dar, da die Antragstellerin allein aufgrund ihres Alters von einem vorderen Listenplatz ausgeschlossen worden sei. Sie enthalte zugleich einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), da ihr aufgrund ihres Alters der berufliche Aufstieg zur Europaabgeordneten verwehrt werde. Satzungswidrig sei zudem eine Vereinigung, die J. U., bevorzugt worden.

Die Entscheidung des Landesvorstands vom 09.04.2013 habe auch gegen das Gleichstellungsgebot von Frauen und Männern gemäß Abschnitt C § 15 des Bundesstatuts verstoßen. Die Bevorzugung des Vorsitzenden der J. U. gegenüber Mitgliedern der F.-U. verwirkliche den Tatbestand der Geschlechterdiskriminierung. Zugleich habe der Landesvorstand gegen das gemäß Anlage D Abschnitt 4 der Satzung des CDU-Landesverbandes S.-A. festgelegte Frauenquorum bei Direktkandidaturen für die Wahlen zum Europäischen Parlament verstoßen. Es sei eine Vereinigung – hier die J. U. – einseitig bevorzugt worden.

Die Meinungsbildung und Entscheidung der Delegiertenversammlung sei nur formal frei. Tatsächlich sei es das Interesse der Delegiertenversammlung, der Empfehlung mehrerer Führungsgremien der Partei zu folgen, um diese mit einer anderslautenden Abstimmung nicht öffentlich zu konterkarieren.

Die Antragstellerin hat sinngemäß beantragt,  
die Empfehlung der EUROPA-Vorschlagsliste des CDU-Landesvorstandes vom  
09.04.2013 an die Landesvertreterversammlung zur Aufstellung der Kandidaten für das  
8. Europäische Parlament für rechtswidrig zu erklären.

Der Antragsgegner hat keinen Antrag gestellt.

Das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes S.-A. hat auf die mündliche Verhandlung vom 01.07.2013 den Antrag der Antragstellerin wegen Unzulässigkeit abgewiesen. Es fehle bereits an der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit der Landesparteigerichte sei nicht gegeben. Bei dem Vorschlag des Landesvorstands vom 09.04.2013 handele es sich nicht um eine Entscheidung im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 12 PGO. Dies bestätige auch die Rechtsprechung des Bundesparteigerichts in der Entscheidung vom 15.12.2009, CDU-BPG 8/2009. Da der Landesvorstand nach § 23 Nr. 5 der Satzung des CDU-Landesverbandes S.-A. lediglich bei der Aufstellung von Kandidaten der CDU für die Wahlen zum Europäischen Parlament mitwirke, sei satzungsmäßig hinreichend klargestellt, dass der Listenvorschlag des Landesvorstands keine Entscheidung im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 12 PGO darstelle.

Gegen den Beschluss des Landesparteigerichts vom 01.07.2013 hat die Antragstellerin mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 09.09.2013, der am gleichen Tag per Fax beim Bundesparteigericht eingegangen ist, Beschwerde eingelegt.

Zur Begründung der Beschwerde führt die Antragstellerin aus, dass es sich im vorliegenden Fall um eine rechtliche Auseinandersetzung über die Auslegung und Anwendung der Satzung des Landesverbandes der CDU S.-A. handele. Die Zuständigkeit des Landesparteigerichts ergebe sich aus § 13 Nr. 6 PGO, denn die Antragstellerin rüge einen Verstoß gegen Anlage D der Landessatzung sowie das Gebot der Gleichstellung von Männern und Frauen im Statut der CDU Deutschlands. Weiter begründe das Verbot der Altersdiskriminierung die Zuständigkeit des Landesparteigerichts nach dieser Vorschrift.

Die Antragstellerin beantragt,

den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU S.-A. vom 01.07.2013 – LPG 02/2013 – aufzuheben und die Rechtswidrigkeit der Entscheidung des Landesvorstands der CDU S.-A. vom 09.04.2013 über den Vorschlag für die Besetzung der Landesliste zur Wahl des 8. Europäischen Parlaments festzustellen.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,  
die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Antragsgegner führt aus, das Verfahren zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl des Europäischen Parlaments im CDU-Landesverband S.-A. gemäß Anlage C,

§ 3 Abs. 2 sei eingehalten worden. Es habe am 03.04.2013 eine Aussprache zwischen dem geschäftsführenden Landesvorstand und den Kreisvorsitzenden gegeben. Das Ergebnis dieser Aussprache sei in der Landesvorstandssitzung der CDU S.-A. am 09.04.2013 abgestimmt worden und anschließend durch den Landesvorstand der Landesvertreterversammlung als Empfehlung einer EUROPA-Vorschlagsliste vorgelegt worden. Die Empfehlung entspreche auch der Anlage D, Gleichstellung von Frauen und Männern der Landessatzung, da unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen mindestens eine Frau vorgeschlagen wurde, nämlich die Antragstellerin auf Listenplatz 3.

Des Weiteren sei in der Landesvertreterversammlung am 13.04.2013 von dem Tagungsleiter, dem CDU-Landesvorsitzenden, mehrfach darauf hingewiesen worden, dass es sich bei der vorgelegten Liste um einen Vorschlag des Landesvorstands als Empfehlung an die Landesvertreterversammlung handele. Damit sei klargestellt worden, dass der Listenvorschlag keine Verbindlichkeit habe. Dies sei von der Landesvertreterversammlung auch so verstanden worden, da im ersten Wahlgang für den ersten Listenplatz nicht nur der Kandidat entsprechend der Empfehlung des Landesvorstands kandidiert habe, sondern auch Kandidaten auf den nachfolgenden Plätzen für eine Kandidatur um den Spitzenplatz vorgeschlagen worden seien und auch dafür kandidiert hätten. Im Übrigen sei es die satzungsgemäße Aufgabe der Landesvertreterversammlung, in geheimer Wahl die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlen zum Europäischen Parlament und deren Reihenfolge festzulegen. Im ersten Wahlgang der Landesvertreterversammlung sei bei der Wahl um Listenplatz 1 ein eindeutiges Wahlergebnis ermittelt worden.

Der Vorwurf der Altersdiskriminierung sei zurückzuweisen, da Listenvorschläge allein nach Kriterien der politischen Zweckmäßigkeit zu gestalten seien.

## II.

Die Beschwerde ist statthaft und form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

In der Sache selbst hat sie jedoch keinen Erfolg. Das Landesparteigericht hat zwar zu Unrecht seine Zuständigkeit verneint (nachstehend zu 1.), der Antrag ist aber aus einem anderen Grunde unzulässig (nachstehend zu 2.). Eine Zurückverweisung scheidet aus, da für eine Entscheidung in der Sache kein Raum ist (vgl. § 41 Nr. 1 PGO).

1. Das Landesparteigericht hat seine Zuständigkeit zu Unrecht verneint. Es geht davon aus, dass es sich bei der Empfehlung der EUROPA-Vorschlagsliste vom 09.04.2013 zur Landes-

vertreterversammlung am 13.04.2013 nicht um eine Entscheidung im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 12 PGO handelte. Der Beschluss des Bundesparteigerichts, auf den es sich dabei stützt (Beschluss vom 15.12.2009, CDU-BPG 8/2009), fasst die Gesichtspunkte der Zuständigkeit des Landesparteigerichts und der Antragsbefugnis zusammen und verneint im Ergebnis die Zulässigkeit des Begehrens unter dem Gesichtspunkt, dass die damalige Antragstellerin durch den Vorstandsbeschluss nicht in ihren Rechten verletzt sei, weil dieser die Landesvertreterversammlung nicht binde. Die gewählte Fassung steht im Zusammenhang damit, dass in jenem Verfahren der Angriff auf den Vorstandsbeschluss einen Nebenpunkt darstellte, Hauptangriffspunkt war die Delegiertenwahl der Landesvertreterversammlung selbst, in der die Antragstellerin gescheitert war.

Der Vorschlag für die Besetzung der Landesliste, den der Landesvorstand der Landesdelegiertenversammlung als Empfehlung vorlegt, stellt eine Entscheidung im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 12 PGO dar. Sie hat ihre Grundlage in § 23 Nr. 5 der Satzung des CDU-Landesverbandes S.-A., nach der der Landesvorstand die Aufgabe hat, bei der Aufstellung von Kandidaten der CDU für die Wahlen zum Europäischen Parlament mitzuwirken. Diese Mitwirkung wird durch § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verfahrensordnung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl des Europäischen Parlaments im CDU-Landesverband S.-A. konkretisiert. Danach legt der Landesvorstand der Landesvertreterversammlung nach Aussprache zwischen geschäftsführendem Landesvorstand und den Kreisvorsitzenden einen Vorschlag für die Besetzung der Liste als Empfehlung vor. Diese Empfehlung ist ein satzungsmäßiger Bestandteil des Wahlverfahrens, ist an einen satzungsgemäßen Adressaten, die Landesvertreterversammlung, gerichtet und entfaltet mit Zugang bei dieser eine Außenwirkung. Er ist von dem Tagungsleiter der Landesdelegiertenversammlung zu unterbreiten. Das Ausbleiben des Vorschlags würde unbeschadet des Umstands, dass er die Delegierten nicht bindet, einen Fehler im Verfahren zur Kandidatenaufstellung zum Europäischen Parlament darstellen.

Die so bestimmte rechtliche Bedeutung des Vorschlags, dem im Übrigen auch ein tatsächliches Gewicht zukommen kann (unten zu 2.), erfordert die Möglichkeit seiner rechtlichen Kontrolle. Der Vorstand muss sein Handeln darauf überprüfen lassen, ob er die formellen Voraussetzungen zur Beschlussfassung eingehalten hat (satzungsgemäße/geschäftsordnungsgemäße Ladung seiner Mitglieder, Bekanntgabe der Beschlussgegenstände u. a.) und ob der Inhalt des Beschlusses dem zwingenden Gesetzesrecht (Art. 21 Grundgesetz, Parteiengesetz, zwingende Vorschriften des bürgerlichen Vereinsrechts) und dem Satzungsrecht der Partei entspricht.

2. Der Antrag scheidet mithin nicht an der fehlenden Zuständigkeit des Landesparteigerichts, er ist aber deshalb unzulässig, weil der Antragstellerin die Befugnis zur Anfechtung des Vorstandsbeschlusses fehlt (§§ 44 PGO, 42 Abs. 2 VwGO).

a) Als in der Landesvertreterversammlung unterlegene Wahlbewerberin hat die Antragstellerin kein eigenes Anfechtungsrecht gegen die Empfehlung. Die Empfehlung des Landesvorstands an die Landesvertreterversammlung zur Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl des Europäischen Parlaments ist wegen ihrer dargestellten Unverbindlichkeit für die Delegierten nicht geeignet, die Antragstellerin in ihrem Recht, als Kandidatin uneingeschränkt an der Wahl teilzunehmen (passives Wahlrecht), zu beeinträchtigen (so schon Beschluss vom 15.12.2009, CDU-BPG 8/2009). Ebenso wenig beeinträchtigt er die Ausübung des aktiven Wahlrechts. Der Vorschlag ist nicht nur ohne rechtliche Bindungswirkung, sondern kommt, unter der Voraussetzung freier, gesetz- und satzungsgemäßer Willensbildung, einer solchen auch nicht im Tatsächlichen gleich. Das belegt das Wahlverhalten der Landesvertreterversammlung im konkreten Falle. Aus dem aus fünf Personen bestehenden Wahlvorschlag wurden im Ergebnis nur zwei Kandidaten gewählt. Zunächst war eine Stichwahl erforderlich geworden, aus der der an erster Stelle vorgeschlagene S. Sch. als Gewinner hervorging. Bei der Wahl für die weiteren Listenplätze war J. St. erfolgreich. Weitere Kandidaten hatten nach der Stichwahl ihre Bewerbung zurückgezogen. Ein Bewerber schied wegen Nichterreichens der Mehrheit aus.

Ist ein Erfolg des Vorstandsvorschlags auf Rechtsfehler zurückzuführen, so steht es den Delegierten frei, ihn durch Wahlanfechtung zu beseitigen. Ist ein Vorschlag erfolgreich, ohne rechtliche Angriffspunkte zu bieten, verletzt er den unterlegenen Kandidaten, unbeschadet des Umstands, dass er an einer bestehenden Autorität des Vorstands teilnahm, nicht in seinen Rechten. Von der Befugnis, die Delegiertenwahl anzufechten, hat die Antragstellerin, wie sie vor dem Landesparteigericht bekräftigt hat, bewusst nicht Gebrauch gemacht. Sie hat es sich damit versagt, die Rügen der Alters- und Geschlechterdiskriminierung, die sie zum Gegenstand der Anfechtung der Vorstandsempfehlung macht, durch einen Angriff auf die Wahlen selbst zur Überprüfung zu stellen.

b) Die Antragstellerin kann den Vorstandsbeschluss aber auch nicht unter dem Gesichtspunkt anfechten, dass sie an dessen Zustandekommen beteiligt gewesen wäre und ein Rechtskontrollrecht des Vorstandsmitglieds ausübte. Die Antragstellerin gehört nicht zu den vom Landesparteitag nach § 16 Abs. 1 Nr. 4, § 21 Abs. 1 der Satzung des Antragsgegners in den Landesvorstand gewählten Personen noch zu den Vorstandsmitgliedern kraft Satzung nach § 21 Abs. 2. Sie war lediglich als Vorsitzende einer Landesvereinigung, der F.-U., nach

§ 21 Abs. 5 der Satzung berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Dies begründet kein Anfechtungsrecht.

**III.**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Tropf

gez. Dr. Dany

gez. Hauser

gez. Kansy

gez. Wöstmann

Ausgefertigt: Berlin, 21. März 2014